Dienst- und Gehaltsordnung Feuerwehr Fringeliberg

Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen
   1.1 Ziel
   1.2 Zweck und Geltungsbereich
2. Dienstdauer
3. Pflichtenheft
4. Besoldung- und Entschädigungsliste
5. Gebühren und Einsatzkosten
6. Besondere Bestimmungen

1. Allgemeines

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) verwendeten Bezeichnungen gelten aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit in gleicher Weise für Mann und Frau.

1.1. Ziel
Die Vertragsgemeinden sorgen dafür, dass:

1.1.1. Gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;

1.1.2. In angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienstleistungen noch notwendig, Zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

1.2.1. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Fringeliberg regelt das Dienstverhältnis der Angehörigen der Feuerwehren.

1.2.2. Sie Regelt die Feuerwehrdienstplicht der Vertragsgemeinden und die Entlohnung.

2. Dienstdauer GVG § 80

2.1. Die Feuerwehr Dienstpflicht beginnt für alle Personen in der Wohnsitzgemeinde ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21. Jahr alt werden.

.

2.2. Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird. Freiwilligendienst wird im FW-Reglement geregelt.

3. Pflichtenheft

3.1. Die Musterpflichtenhefte der Solothurnischen Gebäudeversicherung gelten sinngemäss. Die Aktuellste Fassung ist in den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung abrufbar. www.sgvso.ch

4. Besoldung- und Entschädigungsliste

Beschrieb:	**Pauschal Besoldung**	**Ansatz**
Stab:		
Kommandant	3300.—CHF	
Kommandant Stv	800.—CHF	
Feuerwehrrat Präsident	300.—CHF	
Feuerwehrrat Aktuar	200.---CHF	
C-Administration	1500.—CHF	
C-Ausbildung	1000.—CHF	
C-Atemschutz	900.—CHF	
C-Material	900.—CHF	
C-Fahrzeug	600.—CHF	
Offiziere ohne spez. Funktion	300.—CHF	
Gruppenführer	150.---CHF	
Grfhr mit Ausbilderkurs	+1 Std Sold für Lektionsvorbereitung	
AS-Gerätewart	400.—CHF	
Ansätze Lohn / Sitzungsgeld / etc.		
Übungssold		30.—CHF/h
Sitzungsgeld		25.—CHF/h
Einsatzsold		35.—CHF/h
Taggeld 1/1 Inkl. Verpflegung		250.—CHF/d
Taggeld ½		125.—CHF/½d
Auswärtige Abendsitzung		50.—CHF/Sitzung
Nachtzuschlag 20.00-06.00 Uhr		25%
Sonntags-/Feiertagszuschlag		50%
Maschinen / Geräte		
Traktor		47.—CHF/h
Traktor mit Wagen		60.—CHF/h
Traktor mit Waldweggerät		60.—CHF/h
Spezialgerät		60 – 120.—CHF/h
Erdschaufel		22.—CHF/h
Autoentschädigung		--.70 CHF/km

5. Gebühren und Einsatzkosten

5.1. Die Einsatzkosten werden nach dem Gebäudeversicherungs Gesetz des Kantons Solothurn (GVG), deren Verordnung und Reglementen, sowie den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung dem Verursacher sinngemäss in Rechnung gestellt. Diese werden nach dem geltenden Richttarif der Solothurnischen Gebäudeversicherung und deren Partner AFU/TBA, etc. verrechnet.

6. Besondere Bestimmungen

6.1. Für nicht in diesem Anhang geregelten Ansätzen für die Verrechnung von Einsatzkosten gilt der jeweilige gültige Gebührentarif (Richttarif) der Solothurnischen Gebäudeversicherung und seinen Partnern.

6.2. Allfällige Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an den Feuerwehrrat zu richten. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

6.3. Dieser Anhang tritt, nachdem er von den Gemeindeversammlungen beschlossen wurde und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist per 1. Januar 2027 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden

Von der Gemeindeversammlung Grindel genehmigt am:

Ort und Datum: _____

Von der Gemeindeversammlung Bärschwil genehmigt am:

Ort und Datum: _____

Im Namen der Gemeinden

	Gemeindepräsident/ in	Gemeindeschreiber/ in
Grindel		
Bärschwil		

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:

Ort und Datum: _____